Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus - Senftenberg

36/2024 **Amtliches Mitteilungsblatt der BTU Cottbus–Senftenberg** **16.12.2024**

I n h a l t

Seite

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Bau- und Kunstgeschichte (M. A.) vom 10. Dezember 2024 2

Herausgeber: Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg, Präsidentin
Redaktion: Abteilung Studium und Lehre, Referat Studiengangsentwicklung und Qualitätsmanagement
Druck: BTU Cottbus - Senftenberg
Auflage: 3
https://doi.org/10.26127/BTUOpen-6780

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Bau- und Kunstgeschichte (M. A.) vom 10. Dezember 2024

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2, 10 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 2 Satz 1, § 70 Abs. 2 Nr. 8 und § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]) GVBl. I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S.32) und § 16 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 8. Januar 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 21. Oktober 2021 (AMbl. 24/2022) sowie § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg (RahmenO-MA) vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung (AMbl. 30/2024 vom 29.08.2024) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums 2
§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung 3
§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen 3
§ 5 Studienumfang und Regelstudienzeit 3
§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung 3
§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation 4
§ 8 Master-Arbeit 4
§ 9 Weitere ergänzende Regelungen 4
§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten 4
Anlage 1: Übersicht der Modulbereiche, Status, Leistungspunkte (LP) 5
Anlage 2: Regelstudienplan 5
Anlage 3: Vertiefungsmodule (Stand: 02/2023) 6

§ 1 Geltungsbereich

[1]Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Bau- und Kunstgeschichte. [2]Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU (RahmenO-MA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) [1]Der Master-Studiengang Bau- und Kunstgeschichte vertieft und spezialisiert die wissenschaftliche wie praxisorientierte Qualifizierung im Feld der Bau- und Kunstgeschichte. [2]Er ermöglicht die selbständige Entwicklung eines den eigenen Forschungsinteressen adäquaten, kritisch reflektierten und begründeten methodischen Zugangs zu architektonischen, künstlerischen, bautechnischen, städtebaulichen und denkmalpflegerischen Phänomenen.

(2) [1]Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verfügen die Absolventinnen und Absolventen über einen breiten, selektiv vertieften und methodisch reflektierten Überblick über die historische Entwicklung von Architektur, Kunst und Städtebau von den Anfängen bis zur Gegenwart. [2]Sie sind vertraut mit den aktuellen Forschungsdebatten und Methodendiskussionen der Kunstgeschichte, Bauforschung, Denkmalpflege, Bautechnikgeschichte und Architekturtheorie und haben Einblicke in die aktuellen Herausforderungen von Architektur, Städtebau und Bauingenieurwesen gewonnen. [3]In ihrem Studium haben sie überdies zentrale Schlüsselqualifikationen erworben: [4]Dazu gehört die Fähigkeit

- zum selbstverantwortlichen und forschungsorientierten Arbeiten, individuell sowie in interdisziplinären Teams,
- eigenständig sowie in Zusammenarbeit mit anderen Forschungs- und Vermittlungsprojekte im Feld der Geschichte und Theorie der Architektur, des Bauens und der gebauten Umwelt zu konzipieren, anzuleiten und zu koordinieren,
- individuell sowie gemeinschaftlich erarbeitete Forschungsergebnisse sowohl einem Fachpublikum als auch einer interessierten Öffentlichkeit in adäquaten Publikations-, Ausstellungs- oder Visualisierungsformaten überzeugend zu vermitteln.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiengangs qualifiziert in Abhängigkeit von der

individuellen inhaltlichen Profilbildung im Master-Studium für ein breites Tätigkeitsfeld, insbesondere in der Denkmalpflege, im Museums-, Ausstellungs- und Verlagswesen, in der Architekturvermittlung sowie der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Bau- und Kunstgeschichte wird der akademische Grad „Master of Arts" (M. A.) verliehen.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) [1]In Ergänzung zu § 4 der RahmenO-MA ist für den Zugang zum Master-Studiengang Bau- und Kunstgeschichte der erfolgreiche Abschluss eines geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs mit einem bauspezifischen Anteil von mindestens 30 Leistungspunkten (LP) oder eines bauspezifischen Bachelor-Studiengangs mit einem geisteswissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 30 LP sowie einer jeweiligen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachzuweisen. [2]Die Prüfung der fachlichen Voraussetzung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) [1]Für den Fall, dass der gemäß Abs. 1 Satz 1 jeweils geforderte Studienanteil weniger als 30 LP umfasst, kann die Zulassung zum Master-Studiengang Bau- und Kunstgeschichte mit der Auflage verbunden werden, entsprechende Module im Umfang von bis zu 18 LP nachzuholen. [2]Diese Module sind nicht auf die erforderliche Leistungspunktezahl für den Master-Studiengang Bau- und Kunstgeschichte anrechenbar. [3]Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die nachzuholenden Module auf der Grundlage mit sehr gut oder gut bewerteter Ergebnisse aus dem Orientierungsmodul gemäß § 6 Abs. 2 neu bestimmen oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) [1]Das Master-Studium umfasst 120 Leistungspunkte (LP) bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern. [2]Dabei entspricht ein LP einem Arbeitsumfang von 30 Stunden.

(2) Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden.

(3) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 RahmenO-MA ist möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Curriculum für das Master-Studium Bau- und Kunstgeschichte ist in Anlage 1 dargestellt.

(2) Das verpflichtende Orientierungsmodul im ersten Studienjahr im Umfang von sechs LP dient der Übersicht über die aktuellen Forschungsdebatten und Methodendiskussionen der Kunstgeschichte, Bauforschung, Denkmalpflege, Bautechnikgeschichte und Architekturtheorie.

(3) Die Exkursion im Umfang von 12 LP vertieft die historischen und theoretischen Kenntnisse durch die Auseinandersetzung mit architektonischen, künstlerischen, bautechnischen, städtebaulichen und denkmalpflegerischen Phänomenen in ihrer konkreten Materialität und räumlichen Situierung.

(4) [1]Die zwei Projektmodule im Umfang von je 12 LP bilden einen wesentlichen Bestandteil des Studiums der Bau- und Kunstgeschichte. [2]Sie fördern den Praxisbezug des Studiums, vermitteln grundlegende Kenntnisse der Wissenskommunikation sowie Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Kreativität, Kritikfähigkeit, Planungs- und Projektmanagement.

(5) [1]Vertiefungsmodule ermöglichen die individuelle Schwerpunktbildung. [2]Dafür sind Module im Umfang von insgesamt 42 LP aus Anlage 3 zu wählen. [3]Aus jedem der drei Modulbereiche Stadt und Architektur, Kunst und Kommunikation, Konstruktion und Erhaltung ist dabei mindestens ein Wahlpflichtmodul zu wählen. [4]Die weiteren vier Module sind nach Maßgabe individueller Interessensschwerpunkte frei wählbar. [5]Es wird empfohlen, eines dieser vier frei wählbaren Module im Modulbereich Berufliche Perspektiven gemäß Anlage 3 zu belegen. [6]Das Angebot gemäß Anlage 3 kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden; die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. [7]Die Anpassung ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem) anzuzeigen.

(6) Ein Modul aus dem Fachübergreifenden Studium (FÜS) im Umfang von sechs LP und die Master-Arbeit im Umfang von 30 LP ergänzen das Curriculum.

(7) [1]Im Rahmen der Studiengestaltung wird allen Studierenden empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. [2]Die Einordnung in den

persönlichen Studienplan erfolgt in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor. [3]Die Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen regelt § 22 Abs. 6 der RahmenO-MA.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§ 8 Master-Arbeit

(1) [1]Die Master-Arbeit hat einen Umfang von 30 LP. [2]Hierzu wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 78 LP sowie die Pflichtmodule gemäß Anlage 1, Zeile 1 bis 4 erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) [1]Für die Master-Arbeit unterbreiten die Studierenden der Prüferin oder dem Prüfer aktiv Themenvorschläge. [2]In Ausnahmefällen können Themen von den Lehrenden vergeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 20 Wochen.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2025/26 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 in den Master-Studiengang Bau- und Kunstgeschichte immatrikuliert werden.

(3) Diese Prüfungs- und Studienordnung vom 10. Dezember 2024 (AMbl. 36/2024) tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 6 – Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 03. Mai 2023 und 04. September 2024, der Stellungnahme des Senats vom 26. September 2024 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 4. November 2024.

Cottbus, den 10. Dezember 2024

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Modulbereiche, Status, Leistungspunkte (LP)

Lfd. Nr.	Modul-Nr.	Modulbereiche	Status	Bewer-tung	LP	
1	14223	Orientierungsmodul	P	Prü	6	**42**
2	14222	Projekt Bau- und Kunstgeschichte 1	P	Prü	12	
3	14224	Projekt Bau- und Kunstgeschichte 2	P	Prü	12	
4	14225	Exkursion	P	Prü	12	
5		Vertiefungsmodule gemäß Anlage 3	WP	Prü	42	**42**
6		Fachübergreifendes Studium	WP	Prü	6	**6**
7	14226	Master-Arbeit	P	Prü	30	**30**
					Summe	**120**

Lfd. Nr.	Erläuterungen
6	Gemäß Modulangebot zum Fachübergreifenden Studium der BTU
5	Als Vertiefungsmodule sind sieben Module im Umfang von insgesamt 42 LP aus Anlage 3 zu wählen. Aus jedem der drei Modulbereiche Stadt und Architektur, Kunst und Kommunikation, Konstruktion und Erhaltung ist dabei jeweils mindestens ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Die weiteren vier Module sind nach Maßgabe individueller Interessens-schwerpunkte frei wählbar.

Anlage 2: Regelstudienplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Orientierungsmodul (gemäß Anlage 1, Nr. 1)	Projekt Bau- und Kunstge-schichte 1 (gemäß Anlage 1, Nr. 2)	Projekt Bau- und Kunstge-schichte 2 (gemäß Anlage 1, Nr. 3)	Master-Arbeit (gemäß Anlage 1, Nr.7)
Vertiefungsmodul 1 (gemäß Anlage 1, Nr. 5)			
Vertiefungsmodul 2 (gemäß Anlage 1, Nr. 5)	Vertiefungsmodul 3 (gemäß Anlage 1, Nr. 5)	Vertiefungsmodul 5 (gemäß Anlage 1, Nr. 5)	
Exkursion (gemäß Anlage 1, Nr. 4)	Vertiefungsmodul 4 (gemäß Anlage 1, Nr. 5)	Vertiefungsmodul 6 (gemäß Anlage 1, Nr. 5)	
	FÜS (gemäß Anlage 1, Nr. 6)	Vertiefungsmodul 7 (gemäß Anlage 1, Nr. 5)	
Σ = 30 LP	**Σ = 30 LP**	**Σ = 30 LP**	**Σ = 30 LP**

Anlage 3: Vertiefungsmodule (Stand: 02/2023)

Lfd. Nr.	Modul-Nr.	Modulbereiche und Module	Status	Bewertung	LP	LP mindestens	
		Stadt und Architektur					
1	11378	Archeology	WP	Prü	6		
2	25501	Baugeschichte	WP	Prü	6		
3	14227	Kulturgeschichte der Moderne	WP	Prü	6	6	
	14221	Conservation of Architecture and Heritage	WP	Prü	6		
5	25405	Theorie der Architektur	WP	Prü	6		
6	13913	Architektur, Typologie und Gestaltung	WP	Prü	6		
7	14107	Stadt, Kontext und Gestaltung	WP	Prü	6		
		Kunst und Kommunikation					
8	25431	Kunstgeschichte	WP	Prü	6		
9	14229	Critical Studies in Art History and Art Theory	WP	Prü	6		
10	14230	Kunstgeschichte in der Praxis	WP	Prü	6		
11	37501	Cultural Management	WP	Prü	6	6	
12	14231	Quellen zur Planungs- und Wissensgeschichte in der Architektur	WP	Prü	6		**42**
13	14146	Architektur verstehen und vermitteln	WP	Prü	6		
14	14219	Computer Aided Design, 3D-Media und Gestaltung	WP	Prü	6		
		Konstruktion und Erhaltung					
15	11706	Historische Bauforschung	WP	Prü	6		
16	11620	Diagnosis of Historic Structures	WP	Prü	6		
17	25404	Bautechnikgeschichte	WP	Prü	6		
18	14220	Denkmalpflege Vertiefung	WP	Prü	6	6	
19	11511	Architectural Conservation Practice	WP	Prü	6		
20	11462	Conservation of Ruins and Archaeological Sites	WP	Prü	6		
21	25419	Heritage Management and Management Plans	WP	Prü	6		
		Berufliche Perspektiven					
22	14228	Praktikum	WP	SL	6		